

## Antrag für eine VRB- Kundenkarte

Zur Nutzung von Wochen- und Monatskarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr gemäß den Tarifbestimmungen des VRB.

Bitte in Druckschrift ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen!

---

Name Vorname Geburtsdatum

---

Straße PLZ, Wohnort

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> besucht den Unterricht | <input type="checkbox"/> wird in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet |
| <input type="checkbox"/> ist immatrikuliert     | <input type="checkbox"/> absolviert ein Praktikum                               |

und erfüllt bis zum \_\_\_\_\_  
Datum

die Voraussetzung zur Nutzung von Fahrscheinen im Ausbildungsverkehr gem. 3.6.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig.

---

Datum, Stempel und Unterschrift der Schule, der Ausbildungsstätte, der Hochschule etc.

Es wird eine VRB- Kundenkarte für das gesamte Verbundgebiet beantragt.

**Hinweis:** Zur Ausstellung der VRB- Kundenkarte für Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr musst du den Nachweis bei einem Verbundpartner abgeben. Alle Kundenzentren und Servicestellen, die Kundenkarten ausgeben, findest du unter [www.vrb-online.de](http://www.vrb-online.de). **Bitte denk daran, bei der Ausstellung der VRB-Kundenkarte ein aktuelles Lichtbild mitzubringen.** Dieser Antrag ist gültig für die Dauer des bescheinigten Schulbesuchs oder Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch 1 Jahr.

## Auszug Tarifbestimmungen 3.6.1

### Schülermonats- und –wochenkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr

Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr werden als Wochenkarten und Monatskarten für die Preisstufen 1 bis 4, für den Stadttarif und den VVK BS ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen. Zeitkarten der Preisstufe 4 gelten als VRB-Netzkarten.

Die Geltungsdauer einer Wochenkarte im Ausbildungsverkehr beträgt eine Kalenderwoche von Montag 0:00 Uhr bis 12:00 Uhr des ersten Wochentages der folgenden Woche.

Die Geltungsdauer einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr beträgt an allen Tagen des Kalendermonats von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des auf den Monatsletzten folgenden Werktages. Ist dieser Tag ein Samstag, gelten diese Schülermonatskarten bis 12:00 Uhr des darauffolgenden Werktages.

Zur Benutzung von Wochen- und Monatskarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
2. ab 15 Jahre:
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien und Kollegs)
    - berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien - ausgenommen Bundeswehrfachschulen -)
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
    - Akademien, Hochschulen, Universitäten, Bildungswerk Niedersächsischer Volkshochschulen GmbH (ausgenommen Bundeswehruniversitäten, Bundeswehrhochschulen, Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen).
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen nach dem BaföG förderungsfähig ist.
  - c) Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an sogenannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen, sofern es Vollzeitmaßnahmen sind.
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
  - h) Teilnehmer an Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BFD) unter Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen Dienste, die längstens ein Jahr gilt.